

Kundmachung

**Gemäß § 92 Abs. 1 und 2 der Steiermärkischen Gemeindeordnung
LGBl. Nr. 115/1967 idGF wird kundgemacht:**

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Thal, mit welcher die Einreihung des Grundstückes Nr. 519/32, KG 63285 Thal, welches sich als Teil der Privatstraße "Jakobsweg" im Alleineigentum der Marktgemeinde Thal befindet, in das Öffentliche Gut gemäß § 8 Abs. 3 Steiermärkisches Landes-Straßenverwaltungsgesetz 1964, LGBl. Nr. 154/1964 idGF, sowie das öffentliche Verkehrsinteresse verordnet wird.

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Thal hat aufgrund des § 8 Abs. 3 Steiermärkisches Landes-Straßenverwaltungsgesetz, in seiner Sitzung vom 16.06.2026 folgende Verordnung beschlossen:

§ 1 Einreihung in das öffentliche Gut

- (1) Das Grundstück Nr. 519/32, EZ 1487, KG 63285 Thal, im Ausmaß von 288 m², wird als Öffentliche Verkehrsfläche in das Öffentliche Gut der Marktgemeinde Thal eingereiht und dem Gemeingebrauch als Öffentliche Verkehrsfläche gewidmet bzw. zur Öffentlichen Straße erklärt.
- (2) Die Zuschreibung des Grundstückes Nr. 519/32 von EZ 1487 zur EZ 50000 (Öffentliches Gut) der KG 63285 Thal ist grundbücherlich durchzuführen.
- (3) Die auf dem Grundstück bestehenden Dienstbarkeiten bleiben von dieser Verordnung unberührt.

§ 2 Öffentliches Verkehrsinteresse

Für die Einreihung gemäß § 1 wird das öffentliche Verkehrsinteresse festgestellt.

Die Einreihung in das Öffentliche Gut dient der Herstellung eines den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Rechtszustandes sowie der Sicherstellung der öffentlichen Verkehrserschließung.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt gemäß § 82 der Steiermärkischen Gemeindeordnung 1967 mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.



Marktgemeinde Thal
Bezirk Graz-Umgebung

8051 Thal, Am Kirchberg 2
T: 0316 58 34 83, F: 0810 955 417 68 79
gemeinde@thal.gv.at, www.thal.gv.at
UID: ATU59448217

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister

Matthias Brunner

Thal, am 16.06.2026

Angeschlagen am: 17.06.2026

Abgenommen am: